Erklärung über die Leitungssituation

Hiermit erklärt der Antragsteller/Bauherr gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde, dass auf dem durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder dessen Vertragsfirma zu untersuchendem Gelände

Adresse, Projektbezeichnung, Baumaßnahme:

☐ keine unterirdischen Leitungen in der Örtlichkeit vorhanden sind, oder

☐ alle vorhandenen Leitungen vollumfänglich und eindeutig in der Örtlichkeit zum Zeitpunkt des Bodeneingriffs gekennzeichnet sind (Ermittlung bspw. durch Leitungspläne, Probeschachtungen, Querschläge etc.)

Es handelt sich um die folgenden Leitungen:

Name Antragsteller: | |

Ort, Datum: | |

gezeichnet/Unterschrift: | |

Anmerkung
Auszug aus dem Runderlass „Kostentragung in der Kampfmittelbeseitigung“ des Ministeriums des Innern - 36-54.01 - vom 16.03.2022:

„...Alle die Kampfmittelbeseitigung vor- und nachbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von §19 Abs. 2 Nummer. 1 AKG nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW ... in Verbindung mit § 1004 BGB von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von der oder dem Dritten auf dessen Kosten zu erledigen. ...
in Betracht kommen u. a. Kosten für

- *Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit... „*